18. Juni 2009

6. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE GÖHL

FÜR EINEN WINDPARK ÖSTLICH VON QUALS

(LENSAHNER BERG)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BauGB ist zum Bauleitplan nach Abschluss des Verfahrens eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

0. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Nach Errichtung der ersten Windenergieanlagen Ende des letzten Jahrtausends hat die Gemeindevertretung Göhl erkannt, dass von den Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung ausgehen. Immissionen treten zwar nur im rechtlich zulässigen Maße auf und die Mindestabstände zu den Orten werden großzügig eingehalten, die Identifikation der Bürger mit Ihrer Gemeinde leidet jedoch unter den Windparks. Hier werden zu Gunsten der umweltverträglichen Stromproduktion sowie zum erheblichen wirtschaftlichen Vorteil der Anlagenbetreiber viele Bürger der Gemeinde beeinträchtigt.

   Daher sollen im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen von der Windkraftnutzung ausgenommen werden. Bestehenden Anlagen sind davon jedoch nicht betroffen, da hier ja der Bestandschutz gilt. Die Gemeinde Göhl leistet damit einen angemessenen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion. Ein Repowering ist künftig auch nicht ausgeschlossen, so dass die Energieproduktion noch deutlich ausgebaut werden kann.

Es ist ausdrückliches Planungsziel der Gemeinde Göhl keine weiteren Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Gemeinde, hier insbesondere die Bürger im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Windparks, tragen bereits eine hohe Verantwortung bzw. eine hohe Last bei der Versorgung unserer Gesellschaft mit regenerativer Energie.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine weiträumige Agrarlandschaft. Es sind zehn Windenergieanlagen vorhanden, zwei weitere bereits genehmigt und zwei weitere im Genehmigungsverfahren. Alle Windenergieanlagen haben eine Höhe von rd. 100 Metern.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß §15 a LNatSchG und Knicks, geschützt nach § 15 b LNatSchG. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die geschützten Biotope.

Es werden voraussichtlich keine Umweltmerkmale erheblich beeinflusst.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Da es sich um die Überplanung eines im Wesentlichen bestehenden Windparkes handelt kamen Alternativen nicht in betracht.